



Protokoll mündliche Prüfung Hagen, 18. April 2024

Prüfer: Hofmeister, Cimniak

Herr Hofmeister fängt an:

Was ist eine Abmahnung?

- Angebot auf Abschluss eines strafbewehrten Unterlassungsvertrags (§ 339 BGB)

Sie übersenden einem möglichen Verletzer eine strafbewehrte Unterlassungserklärung, der unterschreibt nicht. Was können Sie tun?

- Klage erheben
- Einstweilige Verfügung
 - o Was sind die Voraussetzungen für eine EV?
 - Verfügungsanspruch, Verfügungsgrund, Glaubhaftmachung
 - o Was ist der Verfügungsgrund?
 - Liegt vor, wenn Gründe vorliegen, die die Dringlichkeit der EV rechtfertigen.
 - o Wo finden Sie den Verfügungsgrund?
 - §§ 935, 940 ZPO (*darauf sind wir nicht gekommen, es wurde dann aufgelöst*)
 - o Welche zusätzliche, nicht explizit im Gesetz festgehaltene Voraussetzung muss erfüllt sein?
 - Keine Vorwegnahme der Hauptsache (*wussten wir auch nicht*)
 - o Welches Rechtsmittel steht dem Verfügungsbeklagten zur Verfügung, wenn die EV erfolgreich ist?
 - Widerspruch § 936 ZPO iVm § 924 ZPO (bei Beschluss) oder Berufung (bei Endurteil)
 - o Welches Rechtsmittel steht dem Verfügungskläger zur Verfügung, wenn die EV nicht erfolgreich ist?
 - Sofortige Beschwerde (§567 ZPO, bei Beschluss, §160 III Nr. 6 ZPO umfasst Legaldefinition von „Entscheidung“, die auch „Beschluss“ umfasst oder Berufung (bei Endurteil)
- Was ist eine strafbewehrte Unterlassungserklärung aus rechtlicher Sicht?
 - o Vertrag

- Was passiert, wenn der Verletzer nach Klageerhebung die strafbewehrte Unterlassungserklärung abgibt?
 - o Klage wird unbegründet
 - o Kläger erklärt Hauptsache für erledigt
 - Wenn sich Beklagter anschließt: Beidseitige Erledigungserklärung, Kostenentscheidung gemäß §91a ZPO nach billigem Ermessen; derjenige, der Anlass zur Erhebung der Klage gegeben hat, trägt die Kosten
 - Wenn sich Beklagter nicht anschließt: Einseitige Erledigungserklärung, gesetzlich nicht geregelt, wird als zulässige Klageänderung auf Feststellungsklage verstanden, dass Klage ursprünglich zulässig und begründet war und durch erledigendes Ereignis unbegründet wurde (musste nicht näher ausgeführt werden)

Der Teil war überraschenderweise insgesamt etwas zäh.

Herr Cimniak übernimmt mit insgesamt drei Themen (GWB, Lizenzvertrag, Gesetzgebung DE und EU):

GWB Fall:

- Die Gemeinde G schließt einen Exklusivliefervertrag mit dem Thermalbad T über die Lieferung von Sole. X möchte in der Stadt ebenso ein Thermalbad betreiben und müsste sich die Sole von weiter her liefern lassen. Was kann der X tun?
 - o *§ 1 GWB: Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.*
 - o Unstreitig ist, dass das Thermalbad ein Unternehmen ist.
 - o Fraglich ist, ob die Gemeinde G Unternehmereigenschaft aufweist
 - Gemeinde ist als Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts grundsätzlich rechtsfähig
 - GWB lässt sich auch anwenden auf Gemeinden (§ 185 GWB)
 - o An wen kann sich X wenden?
 - Bundeskartellamt (§ 54 GWB)

Lizenzvertrag:

- Was ist ein Lizenzvertrag?
 - o Pachtvertrag analog (§ 581 BGB)
- Welche Arten von Lizenzverträgen gibt es und wie sind diese gekennzeichnet?
 - o Einfache Lizenz
 - o Ausschließliche Lizenz
- Sie schreiben in den (Marken-)Lizenzvertrag rein, dass der Lizenznehmer den Rohstoff für sein Produkt nur vom Lizenzgeber beziehen darf. Geht das und in welchen Konstellationen ist eine solche Vereinbarung denkbar?
 - o *Wir haben erst nicht ganz verstanden, auf was er hinaus wollte und haben uns überlegt, dass der Lizenzgeber eventuelle Mitbewerber aus dem Markt drängen möchte. Allerdings könnte es dabei ein Problem bezüglich der Bildung von Kartellen geben (Art. 102 AEUV). Damit war er dann einigermaßen zufrieden. Die Frage, ob das möglich ist, wurde abschließend nicht geklärt.*
 - o Die Frage zielte offenbar auf die Qualitätsfunktion der Marke ab. Die Beschränkung bzgl. des Rohstofflieferanten könnte dann zulässig sein, wenn nur dieser die Rohstoffe in der erforderlichen Qualität bereitstellen kann, und die Verkehrskreise den unter der lizenzierten Marke verkauften Produkten eine besonders hohe Qualität zuordnen.
- Sie schreiben zusätzlich in den Lizenzvertrag, dass der Lizenznehmer den Rohstoff abrufen darf, bis er eine Menge x an Endprodukten damit hergestellt hat. Geht das?
 - o Nein, greift in die unternehmerische Freiheit ein.
 - o *Er war mit der Antwort zufrieden. Normen mussten hier nicht zitiert werden.*

Staatsrecht/Europarecht:

- Welche Organe der EU? (Art. 9 EUV)
- Europäisches Parlament und Bundestag, welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede gibt es:
 - o Beide werden von den Bürgern gewählt
 - o Begrenzung Sitze im europäischen Parlament (Art. 9a EUV), gibt es im deutschen Wahlrecht nicht

- Wie funktioniert die Gesetzgebung in DE?
 - o Die Gesetzgebungskompetenz liegt bei den Ländern (Art. 70 GG), außer bei ausschließlicher und konkurrierender Gesetzgebung (Art. 71, 72 GG)
 - o *Wir hatten zunächst angefangen zu erläutern, welche Schritte erforderlich sind, um ein Gesetz zu verabschieden. Man hat ihm angesehen, dass er darauf nicht hinauswollte. Seitens des Prüflings wurde dann innegehalten und nochmal von vorne begonnen mit Art. 70 GG. Dies wurde bei der Bewertung lobend erwähnt.*